Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57b ÖSG 2012

ÖSG 2012 - Ökostromgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)(Verfassungsbestimmung) § 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. (2)Alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 29.05.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at